

9 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Pilotjahr)

Beschrieb

Mehrjährige, artenreiche Blühstreifen aus einheimischen Arten in den Fahrgassen, Zwischen- und Randzonen von Obstanlagen und Rebflächen fördern Bestäuber und natürliche Feinde von Schädlingen. Das alternierende Mähen der Hälfte der Fläche sorgt dafür, dass ganzjährig ein wertvolles Blütenangebot für Bestäuber und Nützlinge vorhanden ist.

Leistungen BienenSchweiz

Leistung	Details
Finanzierung Saatgut inkl. Saathelfer	Pauschale Nützlingsstreifen Obst mehrjährig: CHF 3700/ha Nützlingsstreifen Reben mehrjährig: CHF 15'500/ha
Beratung zur Anlage und Pflege von Nützlingsstreifen	Merkblatt telefonisch per Mail
Kommunikation über Blühflächen und Engagement Landwirtschaftsbetriebe (Imageförderung)	Feldtafel elektronisch

Bedingungen

- DZV für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Kein eigener Kulturcode – wird mit Dauerkultur angemeldet) ist erfüllt (massgebend ist [aktuelle Version des Bundes](#))**

Anforderungen gemäss DZV Art. 71b Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	
Lage	Tal- oder Hügelzone
Fläche	Insgesamt mindesten 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur. Beiträge werden für 5 Prozent ausgerichtet.
Keine Beiträge	Nützlingsstreifen in regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe p
Aussaat	vor dem 15. Mai, jedes vierte Jahr neu, Herbstansaat möglich Sept/Okt
Saatgut	ausschliesslich Saadmischungen, die vom BLW bewilligt wurden. Nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen.
Lage	Zwischen den Reihen
Verpflichtungsdauer	Vier aufeinanderfolgende Jahre am selben Ort
Düngung	nicht erlaubt
Pflanzenschutzmittel im Nützlingsstreifen	nicht erlaubt ausser für Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Herbiziden, die gemäss PSMV im Obstbau und Weinbau zugelassen.
Pflanzenschutzmittel in Reihen mit Nützlingsstreifen	Zwischen 15. Mai und dem 15. September nur Insektizide nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 mit Ausnahme von Spinosad
Befahren	erlaubt

Schnitt	alternierend die Hälfte der Fläche, wobei der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen betragen muss
Beitrag DZV	CHF 4000.-/ha, Der Beitrag wird immer für exakt 5 % der angemeldeten Fläche der Dauerkultur ausbezahlt → Beitrag für den Nützlingsstreifen auf einer ha mit Dauerkulturen entspricht somit CHF 200.–

2. Ansaat

Vorbereitende Bodenbearbeitung (Boden über wenigstens 4 Wochen möglichst vegetationsfrei)

3. Aufhebung

- Nützlingsstreifen nur frühmorgens oder spätabends vor bzw. nach Bienenflug mulchen.

4. Fakultative Zusatzmassnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit

- Mit anderen BFF kombinieren (Mosaik)

5. Kommunikation mit BienenSchweiz

- Fotomaterial

Hochladen von mindestens zwei Fotos während der Blüte des Nützlingsstreifens in allen Standjahren. Ein Foto sollte dabei die Feldtafel der entsprechenden Blühfläche bei der Blühfläche enthalten.

- Feldtafel

Aufstellen der von BienenSchweiz zur Verfügung gestellten Feldtafel zur Sensibilisierung der Passant/innen.

- Auskünfte, Besuch

Bereitschaft bei Anfragen von BienenSchweiz oder Medien Auskunft über das Projekt zu geben (kann, wenn gewünscht, anonymisiert werden). Zudem ist eine Besichtigung der Fläche vor Ort und das Fotografieren möglich.

- Webseite

Die Fläche erscheint auf einer Onlinekarte auf der Webseite des Projekts. Anonymisierung und nur Anzeige der Gemeinde auf Wunsch möglich